

Gebührenreglement

vom 1. Juli 2008

1.	ALLGEMEINES	1
1.1	Grundsatz.....	1
1.2	Rechtsgrundlagen.....	1
1.3	Rechnungsstellung und Inkasso.....	1
1.4	Erhöhung der Höchstansätze.....	1
1.5	Gebührevorschuss.....	1
1.6	Zahlungsfrist und -verzug.....	1
2.	ALLE VERWALTUNGSABTEILUNGEN	2
2.1	Schreibgebühren.....	2
2.2	Akteneinsicht und Informationszugang.....	2
2.3	Drucksachen.....	2
2.4	Kostenverrechnung an Dritte.....	2
2.5	Verschiedenes.....	3
3.	ABTEILUNG PRÄSIDIALES	4
3.1	Einbürgerungsgebühren.....	4
4.	ABTEILUNG FINANZEN	5
4.1	Finanzverwaltung.....	5
4.2	Steueramt.....	5
4.3	Kabelnetzanlage.....	5
5.	ABTEILUNG BAU + WERKE	6
5.1	Baubewilligungen.....	6
5.2	Baukontrollen.....	8
5.3	Gebühren für Einzelbewilligungen.....	8
5.4	Feuerpolizei.....	9
5.5	Amtliche Vermessung.....	10
5.6	Werkhof.....	10
5.7	Wasserversorgung.....	10
5.8	Abwasserbeseitigung.....	10
5.9	weitere Gebühren.....	11

6.	ABTEILUNG SICHERHEIT	12
6.1	Einwohnerkontrolle	12
6.2	Fundbüro	12
6.3	Hundewesen	12
6.4	Gastgewerbe	12
6.5	Detailhandel	13
6.6	Gesundheitswesen	13
6.7	Polizeiwesen	13
6.8	Friedhof- und Bestattungswesen	14
7.	ABTEILUNG SOZIALES	15
7.1	Vormundschaftswesen	15
8.	GEMEINDEAMMANN- UND BETREIBUNGSAMT	16
8.1	Gemeindeammannwesen	16
8.2	Betriebungswesen	16

1. ALLGEMEINES

1.1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der Verwaltung oder für die Benützung einer öffentlichen Einrichtung wird eine Gebühr verlangt, die sich nach den rechtsstaatlichen Prinzipien der Kostendeckung und der Äquivalenz bemisst.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das vorliegende Gebührenreglement wird gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) und auf Artikel 18 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 vom Gemeinderat erlassen.

1.3 Rechnungsstellung und Inkasso

Die Berechnung und Rechnungsstellung der Gebühren ist grundsätzlich Sache der jeweils zuständigen Abteilung. Das Inkasso der Gebühren wird durch die Abteilung Finanzen besorgt, welche auch die Mahn- und Betreibungsspesen erhebt.

1.4 Erhöhung der Höchstansätze

In besonderen Fällen können die Gebühren über die in diesem Reglement festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Eine solche Erhöhung ist im Entscheid darüber zu begründen.

1.5 Gebührenvorschuss

Für jede gebührenpflichtige Tätigkeit von Behörden und Verwaltung kann vor der Gesuchsbehandlung ein Kostenvorschuss in der Höhe von maximal 80 % der mutmasslichen Gebühr verlangt werden. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

1.6 Zahlungsfrist und -verzug

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen eine andere Zahlungsfrist vorsehen.

Bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 5 % pro Jahr erhoben, sofern nicht übergeordnete gesetzliche Bestimmungen einen anderen Verzugszins vorsehen.

2. ALLE VERWALTUNGSABTEILUNGEN

2.1 Schreibgebühren

Es gelten die Maximalansätze gemäss § 2 der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681).

2.2 Akteneinsicht und Informationszugang

Die Akteneinsicht von Beteiligten und Parteien in laufenden Verfahren ist kostenlos. Für die Akteneinsicht und den Informationszugang ausserhalb von laufenden Verfahren und Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (LS 170.4).

2.3 Drucksachen

2.3.1 *Verordnungen und Reglemente*

Die Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Politischen Gemeinde Buchs werden kostenlos abgegeben.

2.3.2 *Pläne*

Ortsplan	Fr.	35.00
Übersichtsplan	Fr.	25.00
Hausnummernplan	Fr.	35.00
Zonenplan	Fr.	15.00
Kernzonenplan	Fr.	15.00
Gestaltungspläne mit Bestimmungen und Bericht	Fr.	50.00

2.4 Kostenverrechnung an Dritte

2.4.1 *Stundenansätze Gemeindepersonal*

In der Regel ist von folgenden, nach dem Stellenplan abgestuften Ansätzen auszugehen:

• GemeindeschreiberIn	Fr.	150.00
• AbteilungsleiterIn und SubstitutIn	Fr.	130.00
• SachbearbeiterIn	Fr.	100.00
• Administration	Fr.	80.00
• Lernende	Fr.	40.00

2.4.2 *Verwaltungskostenzuschlag*

Bei der Weiterbelastung von Rechnungen Dritter wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % des verrechneten Betrages erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens Fr. 10.00 und höchstens Fr. 100.00.

2.5 **Verschiedenes**

2.5.1 *Spesen aller Art*

- Porti, Telefon, Fax nach Aufwand
- Reise- und Autospesen, andere Auslagen nach Aufwand
- Zustellgebühren nach Aufwand

2.5.2 *Fotokopien für Personal und interne Benützer*

- Format A4 schwarz-weiss Fr. 0.20
- Format A4 farbig Fr. 1.00
- Format A3 schwarz-weiss Fr. 0.30
- Format A3 farbig Fr. 1.20

3. ABTEILUNG PRÄSIDIALES

3.1 Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen kantonalen Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11).

Bei der Einbürgerung von Schweizer Bürgern wird keine Einbürgerungsgebühr erhoben. Zur Deckung des Aufwandes ist jedoch eine Kanzleigebühr zu entrichten.

Ziehen ausländische Bürgerrechtsbewerber ihr Gesuch nach Erteilen des Gemeindebürgerrechtes wieder zurück, werden bereits bezahlte Einbürgerungsgebühren zurück erstattet. Für den entstandenen Aufwand wird jedoch eine Kanzleigebühr erhoben bzw. bei der Rückzahlung direkt vom Guthaben abgezogen.

Sollte der Rückzug nach Erteilen des Gemeindebürgerrechtes, jedoch vor der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr erfolgen, wird ebenfalls eine Kanzleigebühr erhoben.

Wird ein Bürgerrechtsgesuch vor Erteilen des Gemeindebürgerrechtes zurückgezogen werden keine Gebühren erhoben.

Bleibt ein Gesuchsteller einer Einladung zum Einbürgerungsgespräch ohne Entschuldigung fern und reagiert auch auf die darauf folgende schriftliche Verwarnung nicht, werden die Einbürgerungsakten unter Verrechnung einer Kanzleigebühr für den entstandenen Aufwand zur Abschreibung an den Kanton retourniert.

- Kanzleigebühr pro Gesuch Fr. 150.00

Bürgerrechtsentlassungen von Schweizer Bürgern aus dem Gemeindebürgerrecht von Buchs sind kostenlos.

4. ABTEILUNG FINANZEN**4.1 Finanzverwaltung***4.1.1 Mahn- und Betreibungsgebühren*

- 2. Mahnung Fr. 20.00
- Betreuung Fr. 30.00
- Löschung einer Betreuung (nur bei Barzahlung) Fr. 30.00

4.1.2 Parkplätze Oberer Bahnhof und Baumacker

Monatsmiete für Personenwagen, Wohnwagen
und Anhänger Fr. 50.00

4.2 Steueramt

Formulare

- Steuerausweis Fr. 40.00
- Einbürgerungsbescheinigung Fr. 80.00
- Löschung einer Betreuung (nur Barzahlung) Fr. 30.00

4.3 Kabelnetzanlage

Die Gebühren für die Kabelnetzanlage werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Kabelnetzanlage erhoben.

5. ABTEILUNG BAU + WERKE

5.1 Baubewilligungen

5.1.1 Grundsatz

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2 + 3). Sie berechnet sich nach dem errechneten Rauminhalt (SIA 416 für Flächen und Volumen von Gebäuden) und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindex zur Zeit der Einreichung des Baugesuches.

5.1.2 Minimalgebühr

In Baubewilligungsverfahren (Anzeige- oder ordentliches Verfahren) wird pro Entscheid im Minimum eine Gebühr von Fr. 350.-- erhoben.

5.1.3 Baubewilligungsgebühren

Die Baubewilligungsgebühren errechnen sich nach dem folgenden Tarif, wobei die Werte auf die nächsten Fr. 10.-- abgerundet werden:

Bausumme in tausend Franken	Differenz- ansatz ‰	Grundgebühr	
		von	bis
für die ersten 25		Fr.	350.00
für die weiteren 225 (bis 250)	6,0	Fr. 350.00	1'700.00
für die weiteren 250 (bis 500)	5,0	Fr. 1'700.00	2'950.00
für die weiteren 500 (bis 1'000)	4,0	Fr. 2'950.00	4'950.00
für die weiteren 1'000 (bis 2'000)	3,0	Fr. 4'950.00	7'950.00
für die weiteren 3'000 (bis 5'000)	2,0	Fr. 7'950.00	13'950.00
für die restl. Baukosten (über 5'000)	1,0	Fr. 13'950.00	

Die Gebühr bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen richtet sich nach Anzahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten.

Bewilligungen im Anzeigeverfahren (Bausumme grösser als Fr. 25'000.00) können bei minimalem Aufwand bis auf die Minimalgebühr reduziert werden. Für Bewilligungen im Audienzverfahren wird keine Gebühr erhoben.

Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme als zu niedrig, kann die entsprechende Gebühr anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung nachverrechnet werden.

5.1.4 Ausnahmbewilligungen

- pro Bauvorhaben und Bewilligung,
Ansatz nach Ziff. 5.1.3 20 %
- pro Ausnahmbewilligung, mindestens Fr. 500.00

5.1.5 Erhöhung der ordentlichen Gebühr

Die Gebühren nach Ziff. 5.1.3 können im Sinne von Ziff. 1.4 um maximal 50 % der ordentlichen Gebühr erhöht werden, wenn die Bearbeitung und Behandlung der Gesuche durch die Behörde, deren Vertreter, durch die Verwaltung oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur das übliche Mass wesentlich übersteigt.

5.1.6 Wiedererwägungen

je nach Aufwand, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 750.00

5.1.7 Ergänzungsbewilligungen

Ergänzungsbewilligungen aufgrund von Projektänderungen (nach Erhalt der Hauptbewilligung) werden je nach Aufwand und Grösse des Bauvorhabens wie folgt verrechnet:

- Hauptbewilligung im ordentlichen Verfahren erteilt, mindestens Fr. 250.00, höchstens Fr. 750.00
- Hauptbewilligung im Anzeigeverfahren erteilt, mindestens Fr. 150.00, höchstens Fr. 450.00

5.1.8 Reduktionen

Reduktionen der Bewilligungsgebühren können nach der Schlussabnahme mit entsprechendem Prüfzeugnis (bei Minergiebauten ein Zertifikat) bei der Gemeinde eingefordert werden. Eine Kumulierung ist möglich, jedoch beträgt die maximal mögliche Reduktion des Ansatzes gemäss Ziff. 5.1.3:

- | | |
|--|------|
| • Einsatz erneuerbarer Energie, Reduktion der Gebühr gemäss Ziff. 5.1.3: | 50 % |
| - bei Warmwasseranlagen | 10 % |
| - bei Stromerzeugungsanlagen | 10 % |
| - bei Heizungsanlagen | 10 % |
| Bei Anlagen, deren Hauptnutzen nicht dem Gebäude dienen, wird die Gebührenreduktion auf die Baukosten der jeweiligen Anlage bezogen. | |
| • Energetische Sanierungen oder Neubauten, Reduktion der Gebühr gemäss Ziff. 5.1.3: | |
| - bei Gebäuden nach Minergie Standard | 15 % |
| - bei Gebäuden nach Minergie-Eco Standard | 30 % |
| - bei Gebäuden nach Minergie-P Standard | 50 % |

5.1.9 Erneuerung von Baubewilligungen

Ansatz nach Ziff. 5.1.3:

- | | |
|--------------------------------------|------|
| • ohne wesentliche Projektänderungen | 40 % |
| • mit wesentlichen Projektänderungen | 80 % |

5.1.10	<i>Vorentscheide</i>		
	Ansatz nach Ziff. 5.1.3		50 %
	Für das als Vorentscheid bereits bewilligte Vorhaben wird die Prüfungsgebühr im nachfolgenden Bewilligungsverfahren um 15 % reduziert (Ausnahme: bei wesentlichen Projektänderungen).		
5.1.11	<i>Bauverweigerungen</i>		
	Ansatz nach Ziff. 5.1.3		50 %
5.1.12	<i>Rückzug von Baugesuchen (vor dem Entscheid)</i>		
	Ansatz nach Ziff. 5.1.3,		
	• Nach erfolgter Vorprüfung		30 %
	• Nach vollständiger materieller Prüfung		60 %
	• Nach Vorliegen des Baubewilligungsantrages		90 %
5.1.13	<i>Haftung</i>		
	Für Baubewilligungs- und Baukontrollgebühren haften Gesuchsteller, Bauherrschaft und Grundeigentümer solidarisch.		
5.2	Baukontrollen		
5.2.1	<i>Rohbauabnahmen</i>		
	Für Rohbaukontrollen und -abnahmen richtet sich die Gebühr nach Ziff. 5.1.3		50 %
5.2.2	<i>Schlussabnahmen (inkl. Bezugsabnahmen)</i>		
	Für Schlusskontrollen und -abnahmen richtet sich die Gebühr nach Ziff 5.1.3		50 %
5.2.3	<i>Nachkontrollen</i>		
	• Erster Kontrollgang	Fr.	50.00
	• pro weiteren Kontrollgang	Fr.	80.00
5.3	Gebühren für Einzelbewilligungen		
5.3.1	<i>Parzellierungsbewilligungen</i>		
	Parzellierungs- bzw. Mutationsbewilligungen aufgrund von Grenzregulierungen und Grundstücksteilungen oder -vereinigungen werden je nach Aufwand verrechnet:		
	• mindestens Fr. 250.00, höchstens Fr. 750.00		
5.3.2	<i>Reklambewilligung (inkl. Abnahme)</i>		
	• Grundgebühr pro Gesuch	Fr.	250.00
	• jede weitere Reklame am gleichen Standort	Fr.	100.00

5.3.3	<i>Aufgrabungen im öffentlichen Grund (Strassengebiet)</i>		
	• Bewilligung, pro Gesuch	Fr.	150.00
5.3.4	<i>Lift-/Aufzugsanlagen</i>		
	• Bewilligung (inkl. Betriebsfreigabe), pro Anlage	Fr.	200.00
	• Erste Nachkontrolle, pro Anlage	Fr.	50.00
	• pro weiteren Kontrollgang, pro Anlage	Fr.	80.00
	• periodische Kontrolle, pro Anlage	Fr.	100.00
	• Expertenkosten (Prüfungs- und Abnahmegebühr) erfolgen gemäss den "Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten" des Hochbauamtes des Kantons Zürich		
5.3.5	<i>Klima- und Belüftungsanlagen</i>		
	• Bewilligung, pro Anlage	Fr.	250.00
5.3.6	<i>periodische Schutzraumkontrolle</i>		
	• ordentliche Kontrolle		kostenlos
	• Erste Nachkontrolle, pro Schutzraum	Fr.	50.00
	• pro weiteren Kontrollgang, pro Schutzraum	Fr.	80.00
5.4	Feuerpolizei		
5.4.1	<i>Bewilligungen</i>		
	• Bewilligung, pro Gesuch/Anlage	Fr.	200.00
	• Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Sprengmitteln, Munition	Fr.	150.00
	• Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörpern		
	- Lagerung	Fr.	100.00
	- Verkauf zeitlich begrenzt	Fr.	100.00
	- Verkauf ganzjährig	Fr.	200.00
	• Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet		
5.4.2	<i>Kontrollen von Fall zu Fall</i>		
	• Veranstaltungen mit erhöhten feuerpolizeilichen Risiken	Fr.	250.00
	• Erste Nachkontrolle	Fr.	50.00
	• pro weiteren Kontrollgang	Fr.	80.00

5.4.3 *Periodische Kontrollen*

- Kleinbetriebe mit geringen feuerpolizeilichen Risiken, Restaurants, Kantinen, Discos, Jugendkeller, freistehende Lagerhallen und Scheunen Fr. 150.00
- Mittलगrosse Gewerbebetriebe, Druckereien, Reparaturwerkstätten, Landwirtschaftsbetriebe, Kindergärten, eingeschossige Gebäude mit geringen feuerpolizeilichen Risiken Fr. 250.00
- Schreinereien, Zimmereien, Baugeschäfte, Verkaufsgeschäfte Fr. 350.00
- Grossläden, Heime, Mehrzweckhallen, Hotels mit Restaurant, mittelgrosse Büro- und Gewerbehäuser, mittelgrosse Fabrikationsbetriebe, Schulhäuser Fr. 700.00
- Einkaufscenter, grosse Industrie-, Gewerbe- und Lagerbetriebe Fr. 1'000.00

5.5 **Amtliche Vermessung**

5.5.1 *Einmessen von Bauten und Anlagen*

Gemäss gültigem "Vertrag für die Nachführung der amtlichen Vermessung" zwischen der Gemeinde Buchs und dem Nachführungsgeometer werden die Geometerkosten nach Aufwand weiterverrechnet.

5.5.2 *Einmessen von Kleinbauten*

Das Einmessen von Kleinbauten, mit einer Grundfläche von mindestens 6,0 m² (maximal 10,0 m²), wird im Rahmen der Baubewilligung direkt von der Abteilung Bau + Werke in Rechnung gestellt.

Gebühr pro Kleinbaute, pauschal Fr. 250.00

5.6 **Werkhof**

Kostenverrechnung

- Stundenansatz für Personalleistungen (ohne Maschinen) Fr. 100.00
- Zuschlag für Gebrauch von Maschinen, pro Stunde Fr. 40.00

5.7 **Wasserversorgung**

Die Gebühren für die Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen des kommunalen Wasserreglementes erhoben.

5.8 **Abwasserbeseitigung**

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.

5.9 weitere Gebühren

5.9.1 weitere Dienstleistungen

Gebühren nach Aufwand gemäss den Ansätzen unter Ziff. 2.4

- Genehmigung privater Gestaltungspläne
- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren
- Begleitung von Quartierplänen
- Begleitung von UVP-Projekten
- Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung

5.9.2 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden

pro Baugesuch Fr. 50.00

5.9.3 Auskünfte über das Grundeigentum

Grundsätzlich sind 3 Auskünfte pro Kalenderjahr unentgeltlich, zusätzliche Auskünfte werden separat in Rechnung gestellt:

- pro Grundstück und Eigentümeradresse Fr. 20.00

5.9.4 Gebührenausschluss

In den jeweiligen Verfahren sind nachstehende Aufwendungen und Kosten nicht inbegriffen und werden separat in Rechnung gestellt:

- Kosten für die Überprüfung der privaten Kontrolle (Stichproben) oder für die Durchführung der behördlichen Kontrolle (durch Fachleute)
- Expertisen, Gutachten, Modelle usw.
- Ersatzabgaben betreffend Schutzraum- und Parkplatzpflicht

6. ABTEILUNG SICHERHEIT

6.1 Einwohnerkontrolle

Die Gebühren der Einwohnerkontrolle werden nach den Ansätzen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden erhoben (LS 681). Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- Adressauskünfte an Behörden und Ämter kostenlos
- Auskünfte über Personendaten in Listenform an
an Ortsvereine und gemeinnützige Institutionen kostenlos
- Duplikat Schriftenempfangsschein Fr. 10.00
- Verpflichtungserklärung Fremdenpolizei Fr. 40.00

6.2 Fundbüro

Für die Aufbewahrung und Herausgabe gefundener Gegenstände werden keine Gebühren erhoben.

6.3 Hundewesen

Die Gebühren im Hundewesen werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden erhoben (LS 554.5). Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

6.3.1 Hundesteuer

- pro Hund Fr. 120.00

6.3.2 Zuschläge

- Einschreibgebühr Fr. 5.00
- verspätete Anmeldung Fr. 20.00

6.3.3 Ermässigung der Hundesteuer

- Invalide und Rentner mit Zusatzleistungen 50 %
- Sozialhilfeempfänger 100 %
- Rettungs- und Polizeihunde (mit Nachweis) 100 %

6.4 Gastgewerbe

6.4.1 Patenterteilung

- Gastwirtschaftspatent Fr. 300.00
- Klein- und Mittelverkaufspatent Fr. 100.00
- Patentübertragung / Änderungen Fr. 100.00
- Vorläufige Patenterteilung Fr. 50.00
- Festwirtschaftspatent 1. Tag Fr. 50.00
- Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag Fr. 20.00

6.4.2 *Polizeistundenverlängerung*

- | | |
|--|------------|
| • Vorübergehende | Ausnahme |
| - Einzeltag / Wochenende | Fr. 100.00 |
| - pro weiteren Folgetag | Fr. 20.00 |
| - Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter | kostenlos |
| • Dauernde | Ausnahme |
| - ganzjährig, an allen Wochentagen, pro Jahr | Fr. 800.00 |
| - ganzjährig, an einzelnen Wochentagen, pro Jahr | Fr. 500.00 |

6.4.3 *Patentabgabe auf gebrannten Wassern*

Die Gebühren bei der Patentabgabe auf gebrannten Wassern werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12) erhoben.

6.5 **Detailhandel**

Sonntagsverkauf

- | | |
|----------------------------------|------------|
| • 1 - 10 Geschäfte, pro Geschäft | Fr. 80.00 |
| • über 10 Geschäfte, pauschal | Fr. 800.00 |

6.6 **Gesundheitswesen**

6.6.1 *Lebensmittelkontrolle*

Die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle richten sich nach dem eidgenössischen Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Labors (LS 817.11)

6.6.2 *Abfallbeseitigung*

Die Gebühren für die Abfallbeseitigung werden nach den Bestimmungen der kommunalen Abfallverordnung erhoben.

6.7 **Polizeiwesen**

6.7.1 *Waffenerwerbsschein*

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541) erhoben.

6.7.2 *Feuerwerk*

Behandlungs- und Schreibgebühren	nach Aufwand, max. Fr.	250.--
Prüfung und Kontrolle durch Feuerschauer		nach Aufwand

6.7.3 *Luftfahrt*

- Bewilligung für Tiefflüge über dem Wohngebiet von mehr als fünf Minuten Dauer Fr. 100.00
- Gemäss den Konzessionsbestimmungen des BAZL max. Fr. 3'750.00
- Landebewilligungen Fr. 100.00

6.7.4 *Übertretungs- und Verwaltungsstrafverfahren*

- Schriftliche Verweise und Verwarnungen Fr. 100.00
- Spruchgebühr pauschal 80 % des Bussenbetrages
- Schreib- und Zustellgebühren pauschal Fr. 20.00
- Untersuchungsgebühren bei Begehren um gerichtliche Beurteilung (nach Aufwand) Fr. 100.00 bis Fr. 1'500.00
- Überweisungsgebühr (nach Einsprache) Fr. 70.00

6.7.5 *Nachtparking*

Die Gebühren im Nachtparking werden nach den Bestimmungen der kommunalen Verordnung über das Nachparkieren auf öffentlichem Grund erhoben.

6.7.6 *Lärm*

Lärmige Nacht- (20.00 bis 7.00 Uhr) und Sonntagsarbeit

- bis 3 Nächte, pro Nacht / Sonntag Fr. 50.00
- ab 4. Nacht, pro weitere Nacht Fr. 20.00

6.7.7 *Übrige Bewilligungen*

- Polizeibewilligungen nach Aufwand Fr. 70.00 bis Fr. 300.00

6.8 **Friedhof- und Bestattungswesen**

Die Gebühren richten sich nach der gültigen Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Buchs sowie der kantonalen Verordnung über die Bestattungen (LS 818.61).

7. ABTEILUNG SOZIALES

7.1 Vormundtschaftswesen

Die Gebühren im Vormundtschaftswesen werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden erhoben (LS 681). Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- Handlungsfähigkeitszeugnis Fr. 30.00
- Genehmigung von Unterhaltsverträgen Fr. 200.00
- Genehmigung gemeinsame elterliche Sorge Fr. 200.00
- Genehmigung Abänderung des Scheidungsurteils Fr. 200.00
- Besuchsrechtsregelungen nach Aufwand Fr. 200.00 bis Fr. 900.00
- Gebühren bei Vormund-, Beistand- und Beiratschaften werden nur erhoben, wenn das Reinvermögen der betroffenen Person über Fr. 15'000.-- liegt. In diesem Fall beträgt die Gebühr 1 % des Vermögens, jedoch höchstens der Maximalansatz der kantonalen Verordnung.

8. GEMEINDEAMMANN- UND BETREIBUNGSAMT**8.1 Gemeindeammannwesen**

Die Gebühren im Gemeindeammannwesen werden nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden erhoben (LS 681).

8.2 Betreuungswesen

Die Gebühren im Betreuungswesen werden nach den Bestimmungen der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erhoben (SR 281.35).

Das vorstehende Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 19. Mai 2008 genehmigt. Es tritt unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Buchs, 19. Mai 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Schreiber:
Ernst Ruosch Manfred Hohl